

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1998/11/30 B1623/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §63 Abs1

VfGG §88

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen nicht behobenen Formmangels innerhalb der sechswöchigen Frist nach Abweisung des Verfahrenshilfeantrags; Absichtserklärung des Einschreiters hinsichtlich einer Zurückziehung der Beschwerde; kein Kostenzuspruch

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 27. August 1998 er hob der Beschwerdeführer gegen den im Instanzenzug ergangenen Bescheid des AMS Wien (Ausschuß für Leistungsangelegenheiten), mit dem sein Antrag auf Notstandshilfe mangels Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis abgewiesen wurde, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang, dem der Verfassungsgerichtshof mit Beschuß vom 10. September 1998 stattgab. Mit Schriftsatz vom 21. September 1998 forderte der Verfassungsgerichtshof die vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien bestellte Verfahrenshelferin gemäß §§18, 35 VerfGG und §85 Abs2 ZPO - unter Hinweis auf die nach §19 Abs3 Z2 litc VerfGG eintretenden Säumnisfolgen - auf, innerhalb von sechs Wochen die vom Beschwerdeführer selbst verfaßte Beschwerde verbessert einzubringen.

Der Einschreiter erklärte mit Schriftsatz vom 7. November 1998 seine Beschwerde zurückziehen zu wollen. Die Verfahrenshelferin teilte am 9.11.1998 mit, daß aufgrund des ausdrücklichen Auftrages des Einschreiters vom selben Tag die Beschwerde nicht vorgelegt, sondern zurückgezogen werde und begehrte die Erstattung der Kosten in Höhe von 27.000 S.

Da die sechswöchige Frist zur Einbringung der verbesserten Beschwerde ungenutzt verstrichen ist, ist die Beschwerde gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Ein Kostenzuspruch erfolgt im verfassungsgerichtlichen Verfahren - ungeachtet der Gewährung der Verfahrenshilfe - nur im Falle des Obsiegens der beschwerdeführenden Partei, sodaß im vorliegenden Fall keine Kosten zuzusprechen sind.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1623.1998

Dokumentnummer

JFT_10018870_98B01623_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at